

Zeitschrift: Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde
Herausgeber: Bernisches historisches Museum
Band: 30 (1968)

Artikel: Etzelkofen : aus der Geschichte eines bernisch-solothurnischen Grenzdorfes
Autor: Michel, Hans A.
Kapitel: 2: Etzelkofen als Bestandteil der solothurnischen Herrschaft Messen in der Vogtei Bucheggberg 1410/12 bis 1665
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-244933>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 28.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

tungen (Dünkelröhren) einbezieht, so ermißt man erst recht die wirtschaftliche Bedeutung des Waldes in frühern Zeiten, aber auch seine Gefährdung durch zu große Ausnützung. Der schon seinerzeit recht strengen Forstgesetzgebung Berns ist es zu verdanken, daß der Kanton heute mustergültige Waldungen aufweist; denn die Forstpolitik ist eine Angelegenheit von Jahrzehnten und Jahrhunderten.

Bestimmungen über das Acherum finden sich bereits im Urteilsspruch von 1373. Damit ist das Recht gemeint, die Schweine zur Mast mit Eicheln und Bucheckern in den Wald zu treiben. Ohne Zweifel sind dem Prozeß entsprechende Mißbräuche vorangegangen. Die Bauern beider Parteien, also die Herrschaftleute von Messen und die Klosterhörigen von Fraubrunnen, durften fortan ihre eigenen Schweine ohne besondere Abgaben in die fraglichen Hölzer treiben. Fremde Schweine hingegen waren nur gegen ein bestimmtes Entgelt weideberechtigt, damit die Tiere der Ortsanwohner nicht Mangel litten. Außerdem sollten sich die beiden Parteien jeweils vor der Weidezeit gegenseitig verständigen. Solche wirtschaftliche Vorschriften haben gemeindebildend gewirkt.

In spätern Zeiten, besonders im 17. Jahrhundert, nahm die Bevölkerung stärker zu. Das hatte vielerorts eine stellenweise Besiedelung von Allmendland und eine Aufteilung des alten Gemeindebesitzes zur Folge. Auch wurde dadurch eine klarere Grenzziehung notwendig. Eine Wald- oder eine Weidmarch brauchte aber nicht mit der Staats- oder Hoheitsgrenze übereinzustimmen.

Für die Frühzeit können wir zusammenfassend sagen: Etzelkofen, das ziemlich genau in der Mitte zwischen Solothurn und Bern liegt, geriet in den Sog der beiden rivalisierenden Städte. Zu beiden bestanden direkte Beziehungen. Zufälligkeiten wie Schenkungen und Erbgänge, aber auch schiedsrichterliche Sprüche und Gerichtsurteile haben zunächst Solothurn in den Besitz des Dorfes gebracht.

2. ETZELKOFEN ALS BESTANDTEIL DER SOLOTHURNISCHEN HERRSCHAFT MESSEN IN DER VOGTEI BUCHEGGBERG 1410/12 BIS 1665

Mit dem früher dargelegten Urteil von 1410 und dem Tode Hans Ulrichs vom Stein 1412 waren die untern Herrschaftsrechte über Etzelkofen an das St.-Ursen-Stift Solothurn und damit praktisch an diese Stadt gelangt. Bern erhob indessen immer noch Rechtsansprüche nicht nur auf dieses Dorf, sondern auf weite Stücke des Solothurnerlandes südlich der Aare, wo es teilweise die Hochgerichtsbarkeit tatsächlich ausübte. Um das zu verstehen, müssen wir etwas in die mittelalterliche Rechtsgeschichte ausholen und einen Überblick über die verwickelten bernisch-solothurnischen Beziehungen geben.

Die spätmittelalterlichen staatlichen Rechte waren zweigeteilt. Sie zerfielen grob gesagt in die eigentliche *Landeshoheit* oder Grafengewalt (Blutgericht, Mili-

tär- und Steuerhoheit, Gesetzgebungsrecht, Regalrechte wie Verfügungsrecht über Wasser, Bodenschätze, «Niemandsländ», Fundgut, ferner Münzprägung, Zollerhebung, Straßenschutz, Befestigungsrecht u. a. m.) und in die *untere Herrschaftsgewalt* (niederes Gericht, erstinstanzliche Urteile, Notariat, Zivilsachen, Vormundschaft, Betreibung und Konkurs usw.). Eine klare Grenze zwischen diesen Gewalten gab es nicht; mit jeder konnte einzeln Handel getrieben werden, so daß es sehr oft schwierig ist, den Zeitpunkt festzustellen, in welchem ein bestimmtes Gebiet als «Besitz» einem Herrn zugesprochen werden darf. Da zudem in vielen Herrschaftsgebieten einzelne oder zahlreiche Personen anderswo kirch- oder gerichtsgenössig und zinspflichtig sein konnten, ist es praktisch unmöglich, eine genaue politische Karte des Mittelalters zu zeichnen. Bis zur Bildung des modernen Staates der Gegenwart hat es zwischen 1300 und 1800 zweier Hauptausscheidungen bedurft: 1. Der territorialen Ausscheidung durch Grenzfixierung und 2. der rechtlichen Kompetenzabklärung. Erst seit dem letzten Jahrhundert (1803) hat jeder Kanton die volle Hoheit über sein Gebiet inne, wobei seither der Bundesstaat die Souveränität der Kantone wiederum eingeschränkt hat.

1406 nahmen die letzten Grafen von Kyburg Burgrecht in Bern und übertrugen der Stadt bei dieser Gelegenheit die «*Landgrafschaft Burgund*» oder Kleinburgund. Dazu gehörten auch die weltlichen Rechte über das Kloster Fraubrunnen und dessen Eigenleute. Auf diesen Rechtstitel stützte Bern in der Folge seine Ansprüche auf die hohe Gerichtsgewalt im Raume südöstlich der Aare vom Frienisberg bis Murgenthal und versuchte, den ganzen Bereich unter seine Landeshoheit zu bringen. In bernischer Zeit lassen sich hier zwei große Blutgerichtskreise erkennen: Westlich der Emme das *Landgericht Zollikofen*, östlich davon das Landgericht Murgeten. Nun lag aber der solothurnische Bucheggberg innerhalb des Landgerichtes Zollikofen. Bern verstand es 1451, in dieser Herrschaft seine hochgerichtlichen Rechte vertraglich durchzusetzen.

Von 1410 an teilte Etzelkofen also die Geschicke der solothurnischen Vogtei Bucheggberg, in der aber, wie ausgeführt, Bern die hohen Gerichte ausübte. Als Bewohner des Landgerichtes Zollikofen waren die Bauern von Etzelkofen also schon vor 1665 ein wenig Berner. Im solothurnisch-bernischen Vertrag von 1516 heißt es ausdrücklich: In «unser dero von Solothurn nidern Grichten und unser dero von Bern hohen Grichten».

Um die lokalen Verhältnisse im untern Limpachtal noch besser zu verstehen, müssen wir sie in den Rahmen der *bernisch-solothurnischen Territorialpolitik* des 14. bis 16. Jahrhunderts hineinstellen. Bern schloß sich 1353 der Eidgenossenschaft an. Mit seinen Verbündeten, insbesondere mit Freiburg, Solothurn und Biel bildete es die «*Burgundische Eidgenossenschaft*», die innerhalb der gesamten eidgenössischen Staatengruppe als geschlossener Block mit westlicher Orientierung galt. Genau gesehen aber, rieben sich diese Orte gar oft wegen Gebietsfragen aneinander. 1388 hatten sich Bern und Solothurn — im Gefolge des Sempacherkrieges — der Herrschaft Büren bemächtigt. Schon kurz hernach stritten sie sich um die Teilung des eroberten Gebietes: 1393 sicherte sich Bern die Stadt Büren samt

dem südlich der Aare gelegenen Streifen bis Arch und die Exklave Lengnau. An Solothurn fiel Grenchen. Inzwischen hatte Solothurn 1389 *Altreu* und 1391 die Herrschaft *Buchegg* erworben. Damit war die Grundlage für die verzahnte Grenze, aber auch für die unaufhörlichen Differenzen in diesem Gebiet geschaffen.

Ein ähnlicher Wettlauf wiederholte sich zwischen 1406 und 1415 im Osten der Stadt Solothurn, nur daß hier eine gemeinsame Vogtei beider Städte entstand, die Gemeine Herrschaft *Bipp—Bechburg—Fridau*, die vom Jurakamm zur Aare und von Attiswil bis vor die Tore Oltens reichte. Abermals auf Betreiben Berns mußte sich Solothurn 1463 zu einer Teilung herbeilassen, wobei es sich für den Ostteil (Oensingen/Olten) entschloß und das Bipperramt Bern überließ. So stieß nun Solothurn im Westen, Süden und Osten an die mächtigere Schwesterstadt. Deshalb setzte es jetzt zum Vorstoß in den Jura an, prallte aber auch hier im Norden auf die Konkurrentin, die sich 1486 durch ein Burgrecht die zentrale Jurastellung im *Münstertal* sicherte. So blieb für Solothurn nur noch eine Lücke offen, wo es sich mit der nördlichen Rivalin Basel maß: Im deutschsprachigen Jura. Man kann generell sagen: Als Solothurn 1481 in den eidgenössischen Bund aufgenommen wurde, waren seine Grenzen gegen Bern im großen und ganzen gezogen. Was folgte, waren Bereinigungen und kleine Abtausche.

In der *Reformation* gewann Bern als weiteres staatliches Machtmittel die Kirchengewalt. Es mag sein, daß Solothurn wie auch Freiburg gerade wegen der übermächtigen bernischen Expansionspolitik die Glaubensänderung nicht mitmachten. Als Bern, gestützt auf seine Hoheitsrechte, im Bucheggberg die Reformation begünstigte und durchsetzte, wurden die Verhältnisse noch verworrener. In Messen gewann Bern seinen Einfluß um so leichter, als diese Kirchgemeinde bereits bernische Teile (Mülchi und Ruppoldsried) aufwies. Welch merkwürdige Rechtszustände in der Folge herrschten, illustrieren die folgenden zwei Beispiele:

1538 starb zu Messen ein durchreisender Edelmann. Der solothurnische Ammann ließ dessen Pferd und Hinterlassenschaft seiner Obrigkeit zukommen, worauf Bern auf die Hälfte des Erbes Anspruch erhob und, kraft seines Anteils an der Landeshoheit, auch erhielt. Umgekehrt mutete 1544 der Messener Ammann dem Beamten des Landgerichtes Zollikofen, dem sogenannten Freiweibel, zu, zwei Waisen einer fremden, in Messen verstorbenen Frau zu versorgen. Auch hier verlangte Bern die Teilung, diesmal aber der Verpflegungskosten.

Die Religionsverhältnisse im Bucheggberg fanden ihre *vertragliche Regelung* 1539, als Solothurn den Bernern den neuen Glauben in diesem Gebiet gewährleistete, die Ausübung der Sittenzucht (entsprechend dem berühmten bernischen Chorgericht, das aber im Bucheggberg erst 1817 eingeführt werden durfte) jedoch in seiner Hand behielt. Gleichzeitig tauschten beide Stände je sechs Kirchensätze (= Kollaturen) ein; so gab Bern unter anderem Grenchen und Selzach heraus und empfing Dießbach bei Büren, Limpach und Wynigen (weitere im Aargau). In diesem Zusammenhang gingen auch die Zehnten zu Mülchi, Ruppoldsried, Scheunen, Bangerten, Büren zum Hof und Schalunen an Bern über.

In der *Praxis* sah das für einen Etzelkofenener etwa so aus: War ein «Heimet» zu verschreiben oder ein Testament aufzusetzen, so gelangte er damit vor das Gericht Messen oder den Bucheggberger Vogt. Eine Sache mit einem Mündel gehörte auch dahin, solange es um die Vormundschaft ging. Spielte aber etwa eine Strafe mit körperlicher Verletzung oder ein schweres sittliches Vergehen hinein, so war ein bernischer Richter zuständig. Der Freiweibel, ein angesehener Bauersmann, amtierte als Untersuchungsrichter, das Urteil aber fällte man in Bern. Da der Freiweibel aber nicht stets am Ort war, bestand für das lokale Gericht (in Messen) die Verpflichtung, einen Fall dem solothurnischen Amtmann zur Weiterleitung an Bern zu melden. Dieser komplizierte Weg brachte es mit sich, daß Vergehen gelegentlich ungeahndet blieben. In vielen Fällen, vor allem wenn sie erstmalig waren, mußte die Zuständigkeit erst noch auf «diplomatischem Wege» zwischen den beiden Obrigkeiten ausgehandelt werden. Strittig wurden die Fälle immer, wenn es um Ablieferungen an den Fiskus ging, der die Bußen oder Konfiskationen beanspruchte. So verlangte Bern 1571 eine von Solothurn ausgesprochene Buße von 100 Pfund (etwa 4000 Franken) wegen Blutschande zu Schnottwil, da auf diesem Vergehen «lybs und läbens verwürckung» stehe. Ähnliche Grenzfälle bildeten Münzfälschung, kleinere Diebstähle, Hexerei und dergleichen. Eindeutige Fälle für das hohe Gericht dagegen waren Brandstiftung, Mord und Totschlag, Diebstahl (schwere Fälle) und Notzucht.

Diese mißlichen Rechtszustände — über sie sind schon Bücher geschrieben worden — ließen von Zeit zu Zeit den Wunsch nach vermehrter vertraglicher Klärung reifen. Schon 1516 regelte ein Schiedsgericht, bestehend aus dem Markgrafen von Hochberg/Neuenburg als Obmann und je zwei Ratsherren aus Freiburg und Biel, durch einen umfangreichen *Vertrag* eine Reihe von Angelegenheiten. Allgemein tauschte man die Eigenleute (Leibeigenen) aus; eine Menge von Artikeln verfeinerte das Gerichtsverfahren; andere regelten den Zoll; eine ganze Reihe befaßte sich mit Marchbereinigungen und Abtausch von Rechten. Bern trat seine gesamten Rechtsanteile (besonders das Hochgericht) zu Deitingen, Subingen, Luterbach, Biberist und Lohn an Solothurn ab. Auch wurde der Grundsatz aufgestellt, daß die Dorfmarken mit der Hoheitsmarch zusammengelegt werden sollten. Das Gebiet im *Limpachtal* im besonderen (Messen, Mülchi, Balm, Ramsern und Rupoldsried) erfuhr eine detaillierte *Ausmarchung* durch «beyder stätt anwält» (Bevollmächtigte). Der Bucheggberg selber war schon 1491 ausgemarcht worden.

In die *Kirche* gingen die Leute von Etzelkofen wie von alters her nach *Messen*, dessen Pfarrer (bis 1577) Solothurn wählte. Desgleichen war dieses zuständig für leichtere sittliche Vergehen (Trunkenheit, Fluchen, unehrbare Kleidung usw.) und für das Zivilstandswesen. Das führte zu Schwierigkeiten wegen des verschiedenartigen Eherechtes. Nach katholischer Ordnung war zum Beispiel die Ehe unter Gotte und Götti ausgeschlossen. Als daher zu Messen ein gewisser Suter seine Mitpatin heiratete, wurden beide von Solothurn des Landes verwiesen und der Traupfarrer zur Strafe abberufen (1551).

1573 leistete sich Bern das Gegenstück, indem es den Pfarrer zu Messen wegen liederlichen Lebenswandels kurzerhand absetzte. Durch solche Übergriffe wuchs die Spannung zwischen den Nachbarständen. Es sollte jedoch nicht zum Äußersten kommen. 1576 regten die Berner an, das alte Burgrecht (von 1351) mit Solothurn zu erneuern. In den Vorverhandlungen fand man sich: Das St.-Ursen-Stift trat den Kirchensatz von Messen am 3. Januar 1577 an Bern ab, wogegen dieses inskünftig den katholischen Kultus zu Kriegstetten bewilligte.

Im gleichen Jahr fand die Burgrechtserneuerung zwischen Solothurn und Bern statt, auf die hin der Solothurner Schultheiß Urs Wielstein das «*hübsch nüw Lied*» dichtete. Die Strophen 4 bis 6 geben der Verbrüderung der beiden Städte durch das Symbol des Bären Ausdruck, für Bern das Wappentier, für Solothurn Sankt Ursus:

«Eins ist der Edel Bär von Bernn /
der lüchtet allzyt als der Stern
in allen dingen und sachen /
Mit hochem gmüt hat ers erdacht /
alte liebe nüw zemachen.

Das ander ist der alte stamm
ja Solothurn mit synem namm /
die mag man wol bekennen.
Ee sy die alte trüw würd lon /
müsst man sy ee gar demmen.

So man Sant Ursen nennen wil /
zü gütter Tütsch red ich zum Spil /
so ist der Bär mit namen.
Dann sy bede wol zesammen stond
mit jhren gar hohen stammen.»

3. DER WYNIGERVERTRAG VON 1665 ETZELKOFEN WIRD BERNISCH

Jeder Vertrag bedarf der Anpassung, wenn sich die Verhältnisse und Bedürfnisse mit der Zeit ändern. Die Regelungen der gerichtlichen und konfessionellen Zustände aus dem 16. Jahrhundert riefen im Bucheggberg immer wieder neuen Problemen. Im *Dreißigjährigen Krieg* überwarfen sich Bern und Solothurn 1632 wegen eines blutigen Überfalls zu Balsthal auf bernische Zuzüger für Mülhausen. Der üble Vorfall, der auch eine wirtschaftliche Blockade Solothurns durch Bern nach sich zog, wirkte sich auf die neuen *Verhandlungen über den Bucheggberg* denkbar ungünstig aus. 1655 nahmen beide Stände Fühlung. Zwei Konferenzen zu